

Geschäftsverzeichnissnr. 1149
Urteil Nr. 79/98 vom 7. Juli 1998

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind », erhoben von der Advocaat Coopman GmbH.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 22. August 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. August 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Advocaat Coopman GmbH, mit Gesellschaftssitz in 1981 Hofstade, Dijkstraat 2, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Juni 1997).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 25. August 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 29. September 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Oktober 1997.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 12. November 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 19. November 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 16. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 22. Januar 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 22. August 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 27. Mai 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 17. Juni 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 28. Mai 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. Juni 1998

- erschienen

. RA B. Coopman, in Antwerpen zugelassen, für die klagende Partei,

. B. Druart, Generalauditor beim Finanzministerium, und P. Goblet, beigeordneter Kabinettschef des Finanzministers, für den Ministerrat,

- hat RA B. Coopman eine Klagerücknahmeerklärung abgegeben,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

Die klagende Partei hat auf der Sitzung vom 17. Juni 1998 den Hof gebeten, die Rücknahme ihrer Nichtigkeitsklage zur Kenntnis zu nehmen.

Auf der Sitzung hat der Ministerrat erklärt, sich der Klagerücknahme nicht zu widersetzen.

Im vorliegenden Fall hindert nichts den Hof daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Rücknahme der Nichtigkeitsklage.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Juli 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève